



Die Satzung des Reitvereins Hof Bohm e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der im Jahr 1996 gegründete Verein führt den Namen Reitverein „Hof Bohm e.V.“ und hat seinen Sitz in Niendorf bei Rostock.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim AG Rostock, Registernummer 1446 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Landkreis Rostock e.V., des Pferdesportbundes des Landkreises Rostock e.V. sowie hierüber Mitglied des Landesverbandes für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V. in Rostock und in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports -insbesondere des Pferdesports.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 2. die Ausbildung von Reitern, Voltigierern und Pferden in allen Disziplinen,
 3. Durchführung von Pferdesport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, etc.
 4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
 5. die Beteiligung an Sportgemeinschaften und Kooperationen,
 6. Vertretung der Mitglieder gegenüber den Behörden und im Kreisverband,
 7. Förderung des Reitens in der Landschaft zur Erholung im Sinne des Breitensports,
 8. Leistung von Beiträgen zur Pflege und Erhaltung der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden,
 9. Mitwirkung und Organisation bei der Koordinierung zur Verbesserung der Publikmachung des Pferdesports und der Pferdehaltung im Umkreis der Gemeinde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Tätigkeiten im Auftrag des Vereins dürfen maximal bis zur Höhe der in § 3 Nr. 26 und 26a EStG genannten Beträge vergütet werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung und die Einordnung des Vereins in den Pferdesportbund, in den Regionalverband der FN und den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. anerkennt. Die Satzung kann zu jeder Zeit beim Vorstand eingesehen und verlangt werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstandes und Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
3. Lehnt der Vorstand den Beitrittsantrag ab, kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme gefordert werden. Dies geschieht in der nächsten regulären Mitgliederversammlung.
4. Über Beitrittsanträge die innerhalb der Ladungsfrist einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrem letzten Tagesordnungspunkt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt den Aufnahmebeschluss des Vorstandes gem. § 4 Abs. 2.
5. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins uneingeschränkt nutzen können.
 2. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
 3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, wenn sie durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss ernannt worden sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
2. Neben den Mitgliedsbeiträgen können Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Soweit dies nicht Beiträge oder Gebühren für Leistungen sind, deren Inanspruchnahme dem Mitglied freisteht, dürfen solche Beiträge und Gebühren das 5-fache des einfachen Jahres-Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

3. Die Einzelheiten zu Gebühren und Beiträgen regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist vom Vorstand festzulegen.
4. Beiträge sind bis zum 10. des laufenden Monats zu zahlen.
5. Bezgl. Beitragszahlungen, die nicht bis zum 10. eines Monats eingehen, tritt nach Ablauf dieses Zeitpunkts Zahlungsverzug ein, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Für dadurch entstehende Kosten haftet das säumige Mitglied.
6. Der Verein ist berechtigt, bei wiederholt säumigen Beitragszahlern den Einzug des Beitrages zu verlangen und bei Rückbuchungen fremde und eigene Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.
7. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - durch Auflösung des Vereins
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Kalendermonats.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen vorsätzlichen vereinsschädigenden Verhaltens oder dessen Versuch
4. Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand.
5. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Monats. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
7. Das Ende der Vereinsmitgliedschaft führt nicht zum Verlust fälliger Forderungen des Vereins gegen das ehemalige Mitglied.

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - der Jugendvorstand
 - die Jugendversammlung
2. Die Mitgliedschaft in den Organen des Vereins setzt Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und für alle Aufgaben zuständig, soweit nicht einzelne Aufgaben gem. dieser Satzung einem anderen Organ übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich, per Mail, per Fax oder durch öffentlichen Aushang einzuberufen. Der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und die Beschlussfassung ergeben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden,
 - a) wenn es das Vereinsinteresse dringend erfordert
 - b) wenn es der Vorstand aufgrund dringender Gründe beschließt
 - c) wenn die Einberufung durch mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

In diesen Fällen muss die Ladungsfrist mind. 1 Woche betragen.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden die Entscheidung.
9. Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Erschienenen beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt, auch im inneren Verhältnis.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer/Pressesprecher
 - dem Sportwart
 - bis zu weiteren drei Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt, wobei die Verteilung der Funktionen und Aufgaben innerhalb des Vorstandes (Vorstand und erweiterter Vorstand) schnellstmöglich nach der Wahl innerhalb des gewählten Personenkreises erfolgt, spätestens in der ersten Vorstandssitzung. Wiederwahl und vorzeitige Abwahl ist zulässig. Ausnahme bilden hier die Vertreter der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 4 Jahre nach Beginn der Amtszeit (mit wirksamer Wahl des Mitgliedes und Annahme der Wahl durch das gewählte Mitglied) stattfindet.

5. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt mit schriftlicher Erklärung niederlegen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben. Bei Wegfall von Vorsitzenden und Stellvertreter ist von der Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen die Ergänzungswahl einzuberufen.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über alle Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung sowie deren Beschlüsse wiedergeben müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Tätigkeiten im Auftrag des Vereins dürfen maximal bis zur Höhe der in § 3 Nr. 26 und 26 a EStG genannten Beträge vergütet werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, ihm obliegen insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung darüber nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist
 - c) die Führung laufender Geschäfte
 - d) Unterschriftsberechtigung haben der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister beim Vereinskonto
 - e) Entscheidungen mit einem finanziellen Gegenwert größer als 500,00 € müssen von zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes (gem. §11 Abs 1) gemeinsam unterzeichnet werden. Sonstige finanzrelevante Entscheidungen sind von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes zu unterzeichnen.
 - f) Beschluss und Änderung der Jugendordnung, im Allgemeinen auf Vorschlag des Jugendvorstandes.
 - g) Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der vom Vorstand auf Vorschlag des Jugendvorstandes beschlossenen Jugendordnung.
2. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

3. Organe der Vereinsjugend sind
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung
4. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Verjährung von Ansprüchen an den Verein

Fällige Ansprüche eines Mitglieds aus einer Mitgliedschaft oder im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft gegen den Verein sind innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Entstehen gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ankündigung des zu fassenden Auflösungsbeschlusses ist in der Einladung bekannt zu machen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten) an den
Kreissportbund Landkreis Rostock e.V.
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Vor dem Beschluss zur Auflösung muss der Vorstand eine Stellungnahme des Finanzamtes zur vorgesehenen Übertragung des Vereinsvermögens gem. Ziff. 4) einholen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für das Innen- und Außenverhältnis gilt:

Erfüllungsort ist Niendorf bei Rostock, Gerichtsstand ist Rostock.

Nicht mehr Bestandteil der Satzung selbst:

Die Satzung tritt lt. § 71 BGB mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisher letzte Eintragung der Satzung ins Vereinsregister war am 18.03.2015 erfolgt.

Die Mitgliederversammlung am 23.04.2017 beschloß auf Veranlassung durch das Finanzamt die Streichung der Vereinszwecke "Förderung des Tierschutzes und des öffentlichen Gesundheitswesens" aus §2 Abs.1, die Neufassung des 16 Abs 4, sowie darüber hinaus die Streichung des §18 (Inkrafttreten).

Ergebnis ist die hier vorliegende Fassung der Satzung.

Sie wurde am 31.08.2017 ins Vereinsregister eingetragen und damit wirksam.